

## **Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum“**

**vom 20.01.2021**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.12.2020 die folgende Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums „Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ)“ beschlossen.

### **§ 1 Name und Zielsetzungen**

Das „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum“ (DiZ) ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des DiZ ergeben sich aus dem Einrichtungsbeschluss des Präsidiums nebst etwaigen Änderungsbeschlüssen sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die Verantwortung der Fakultäten für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung bleibt unberührt.
- (2) Für das DiZ gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### **§ 3 Struktur und Gremien**

- (1) Organe und Gremien des DiZ sind
  - a) das Direktorium
  - b) der Rat für Forschung
  - c) der Rat für Lehre
  - d) die Kommission für Lehrkräftebildung
  - e) die Zentrumsversammlung
- (2) Das DiZ gliedert sich in die Handlungsfelder Berufsfeld Schule, Lehre und Forschung. Dem Handlungsfeld Forschung ist die Forschungsakademie Lehrkräftebildung zugeordnet.
- (3) Das Kompetenzzentrum für regionale Lehrkräftefortbildung (OFZ) ist in das DiZ wissenschaftlich eingebunden. Das Kompetenzzentrum ist eine finanziell und organisatorisch eigenständige Einrichtung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des OFZ.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Die folgenden, an den Fakultäten beschäftigten, überwiegend in der Lehrkräftebildung tätigen Personen können in Zweitmitgliedschaft Mitglieder bzw. Angehörige des DiZ werden:
  - Professor\*innen und Juniorprofessor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen sowie Privatdozent\*innen und außerplanmäßige Professor\*innen, die nach § 9 a bzw. 35 a NHG mit der selbstständigen Vertretung ihres Fachs betraut sind,
  - sonstige in der Lehrerbildung tätige wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (beinhaltet auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Doktorand\*innen)

- sowie Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung (MTV).

Die Fakultäten werden in regelmäßigen Abständen von der DiZ-Geschäftsstelle zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgefordert, ergänzend erfolgt eine regelmäßige Information zur Beantragung der Mitgliedschaft an relevante Personenkreise.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Kommission für Lehrkräftebildung per Mehrheitsbeschluss.

(3) Die Beschäftigten der Statusgruppen Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen bzw. Beschäftigte in Technik und Verwaltung des DiZ sind Mitglieder bzw. Angehörige des DiZ.

(4) Studierende der Master of Education-Studiengänge sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des DiZ. Studierende aus Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen, die das Berufsziel Lehramt verfolgen, können auf Antrag in Zweitmitgliedschaft Mitglied des DiZ werden.

(5) Die Studiendekan\*innen der in der Lehrkräftebildung tätigen Fakultäten sind qua Amt Mitglied im DiZ.

(6) Die für Forschung und Lehre in der Lehrkräftebildung zuständigen Präsidiumsmitglieder sind qua Amt Mitglieder des DiZ.

(7) Nicht überwiegend in der Lehrkräftebildung tätige Hochschullehrende und Beschäftigte, die Mitglieder der Universität Oldenburg sind, können dann in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des DiZ werden, wenn sie einen anderweitigen Bezug zu den Zielen und Aufgaben des DiZ haben. Über die Aufnahme entscheidet die Kommission für Lehrkräftebildung per Mehrheitsbeschluss.

(8) Die Mitgliedschaft bzw. Zweitmitgliedschaft bzw. Angehörigenschaft im DiZ ist an die Mitgliedschaft bzw. Angehörigenschaft in der Universität Oldenburg gebunden.

## **§ 5 Direktorium**

(1) Das Direktorium umfasst vier Personen, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Die Mitglieder des Direktoriums legen Zuständigkeiten für die Handlungsfelder des DiZ in Abstimmung mit dem Präsidium fest und bestimmen aus ihrer Mitte eine Direktorin bzw. einen Direktor.

(2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet das DiZ, d. h. es legt Richtlinien für die Aufgabenwahrnehmung und Weiterentwicklung des Zentrums fest. Die DiZ-Direktorin bzw. der DiZ-Direktor sitzt dem Direktorium vor, vertritt das DiZ innerhalb der Universität und nach außen im Rahmen der vom Präsidium bzw. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragenen Ermächtigungen und legt die Richtlinien für das Direktorium fest.

Sie bzw. er verantwortet die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

(4) Die Kommission für Lehrkräftebildung wählt die Mitglieder des Direktoriums.

(5) Die/der Vizedirektor\*in Lehre ist beratendes Mitglied in der Fakultätsübergreifenden Studienkommission und bringt hierüber die Perspektiven der Lehrkräftebildung und die Ergebnisse der Beratungen des Rats für Lehre ein.

## **§ 6 Zentrumsversammlung**

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des DiZ. Sie berät über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des DiZ und kann Empfehlungen beschließen. Sie hat gegenüber den Organen und Gremien des DiZ ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf grundsätzliche Entscheidungen im DiZ, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Statusgruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV) wählt in der Zentrumsversammlung die zwei MTV-Vertreter\*innen für die Kommission für Lehrkräftebildung.
- (3) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder des DiZ stimmberechtigt. Angehörige haben nur bei Sachanträgen ein Stimmrecht.
- (4) Das Direktorium beruft in der Regel einmal im Jahr eine Zentrumsversammlung ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

## **§ 7**

### **Kommission für Lehrkräftebildung**

- (1) Die Kommission für Lehrkräftebildung (KLB) nimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät insbesondere das Direktorium in allen Fragen der Lehrkräftebildung. Sie kann Empfehlungen beschließen.
- (2) Die KLB besteht aus den Mitgliedern des Rats für Lehre und des Rats für Forschung inkl. der kooptierten beratenden Mitglieder der beiden Räte. Weiterhin gehören der KLB zwei MTV-Vertreter\*innen an, die statusgruppenbezogen von der Zentrumsversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Direktoriums gehören der KLB qua Amt ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die KLB wählt das Direktorium.
- (5) Das Direktorium lädt in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung der KLB ein. Ein Mitglied des Direktoriums leitet die Sitzung.
- (6) Die Sitzungen der KLB werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für ihre Empfehlungen. Die Sitzungen der KLB sind hochschulöffentlich vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität.

## **§ 8**

### **Rat für Forschung**

- (1) Der Rat für Forschung (RaFo) befasst sich mit Fragen der Forschungsstrategie, einer systematischen Nachwuchsförderung und der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zur Einwerbung von Drittmitteln im Dialog mit der Forschungsakademie. Der RaFo kann Empfehlungen beschließen.
- (2) Dem RaFo gehört das für den Bereich Forschung zuständige Mitglied des DiZ-Direktoriums qua Amt und mit Stimmrecht an. Der RaFo umfasst weiterhin mit Stimmrecht fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrenden und fünf wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen. Die Fakultätsräte der Fakultäten I bis V wählen statusgruppenbezogen jeweils eine/n Vertreter\*in der beiden benannten Statusgruppen.
- (3) Vertreter\*innen bzw. der Statusgruppe MTV, die im DiZ zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Unterstützung der Forschung beschäftigt sind, können vom RaFo mit beratender Stimme kooptiert werden.
- (4) Das für Forschung zuständige Mitglied des DiZ-Direktoriums lädt in der Regel mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung des RaFo ein und leitet diese.

## **§ 9 Rat für Lehre**

(1) Der Rat für Lehre (RaLe) berät zu übergreifenden Fragen der Lehrorganisation und Koordination der Lehrkräftebildung. Hierzu gehören insbesondere auch die allgemeinen Teile der Bachelorprüfungsordnung für Zwei-Fächer-Bachelor, die Ordnungen der Master of Education-Studiengänge und die Ordnungen des Professionalisierungsbereichs für das Lehramt. Der RaLe kann Empfehlungen beschließen. Der RaLe kann anlassbezogen Gäste einladen (z. B. Studiendekan\*innen).

(2) Dem RaLe gehört das für den Bereich Lehre zuständige Mitglied des DiZ-Direktoriums qua Amt und mit Stimmrecht an. Der RaLe umfasst weiterhin mit Stimmrecht fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrenden, fünf wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen. Die Fakultätsräte der Fakultäten I bis V wählen statusgruppenbezogen jeweils eine/n Vertreter\*in der beiden benannten Statusgruppen. Der RaLe umfasst weiterhin mit Stimmrecht fünf Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden. Die Fakultätsräte der Fakultäten I bis V wählen statusgruppenbezogen je ein studentisches Mitglied. Bei der Nominierung von studentischen Kandidat\*innen sollen alle fünf Master-Ed.-Studiengänge berücksichtigt werden.

(3) Vertreter\*innen der Statusgruppe MTV, die im DiZ zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Unterstützung der Lehre beschäftigt sind, können vom RaLe mit beratender Stimme kooptiert werden.

(4) Das für Lehre zuständige Mitglied des Direktoriums lädt in der Regel alle sechs Wochen zu einer Sitzung des RaLe ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Empfehlungen. Die Sitzungen des RaLe sind hochschulöffentlich vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität.

## **§ 11 Weiterführung des wissenschaftlichen Zentrums**

(1) Das DiZ wird regelmäßig, in der Regel alle fünf Jahre, evaluiert. Die Kriterien der Evaluation werden auf Basis der Ziel- und Aufgabenbeschreibung des DiZ gemäß § 2 (1) festgelegt.

(2) Auf Grundlage der Evaluation und nach Stellungnahme des Senats beschließt das Präsidium jeweils zur Weiterführung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft. Die bisherige Ordnung für das Wissenschaftliche „Zentrum für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ)“ vom 15.02.2019 (AM 004/2019) tritt außer Kraft.